

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Gremersdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50) – jeweils zuletzt geändert durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640) - und des § 15 der Abwassersatzung vom 20. Dezember 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf vom 01. Dezember 1993 folgende Satzung erlassen:

I Anschluss

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

a) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Klärwerken und Klärteichen,

b) von Straßenkanälen

c) von Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen,
nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen
einschließlich des Reinigungsschachtes.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten der laufenden Unterhaltung und Anteils an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist (B-Plangebiet), sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach der anrechenbaren/bereinigten Grundstücksfläche entsprechend der Absätze 2 und 4 und dem sich nach der zulässigen Bebauung/Nutzung des jeweiligen Grundstückes ergebenden Faktor entsprechend Absatz 3.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die im Kataster ausgewiesene Grundstücksfläche. Ist deren bauliche Nutzung durch den Bebauungsplan begrenzt, dann gilt als anrechenbare Grundstücksfläche die nach dem Bebauungsplan für die bauliche Nutzung ausgewiesene Grundstücksfläche.

Im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB jedoch höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen – bei einer darüber hinausgehenden Bebauung einer dieser übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelten anrechenbare Grundstücksfläche wird der Faktor für die jeweils zulässige Bebauung/Nutzung angewendet.

Der Faktor bemisst sich

- a) in Gebieten mit rechtsverbindlichem Bebauungsplan nach der festgesetzten Geschossflächenzahl,
- b) in Gebieten, in denen durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Geschossflächenzahl nicht festgesetzt ist, entsprechend § 17 Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl,
- c) in Gebieten, in denen ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nicht besteht oder für die ein bestehender rechtsverbindlicher Bebauungsplan Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, bei bebauten und unbebauten Grundstücken entsprechend der zulässigen Geschossflächenzahl gemäß § 34 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung.
- d) im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch nach der zulässigen Bebauung, soweit diese dem Aufenthalt von Menschen dient.

Ergibt sich im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht nach der vorhandenen oder der zulässigen Bebauung oder in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein größerer Faktor als nach Satz 2, so ist der größere Faktor der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Die Anwendung des jeweiligen Faktors auf die anrechenbare Grundstücksfläche ergibt die bereinigte Grundstücksfläche.

Der Anschlussbeitrag beträgt je m² bereinigter Grundstücksfläche

im Ortsteil Jahnshof 23,-- DM.

(5) Werden in einem Baugebiet alle SW-Leitungen aufgrund eines Erschließungsvertrages durch den Erschließungsträger **ohne** Kostenbeteiligung der Gemeinde verlegt, so ist zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Kläranlage sowie der Abwassersammler ein Anschlussbeitrag in Höhe von 90 % der Beitragssätze nach Absatz 2 und 4 zu entrichten.

(6) Erhält ein Grundstück auf Wunsch des Anschlussnehmers zwei oder mehr Anschlüsse, so muss der zweite und jeder weitere Anschluss nach Aufwand bezahlt werden.

(7) Entstehen nach Fertigstellung der SW-Leitungen in den verschiedenen Bereichen neue Baugrundstücke (Teilung, mit der zum Zeitpunkt der Baumaßnahme nicht gerechnet werden konnte), für die ein SW-Hausanschluss nachträglich herausgelegt werden soll, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten an die Gemeinde zu erstatten.

§ 4

Beitragspflichtiger und Vorauszahlung

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Vorauszahlungen können vom Beginn einer Baumaßnahme an bis zur Höhe des Anschlussbeitrages von den Beitragspflichtigen verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In begründeten Fällen kann nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften Zahlungserleichterung gewährt werden.

II. Benutzung

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1a) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

(1) Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ /h	12,-- DM/Monat,
bis 10 m ³ /h	60,-- DM/Monat,
über 10 m ³ /h	180,-- DM/Monat.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne die Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgestellt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser.

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser für den Ortsteil

a) Jahnshof 2,20 DM

Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist durch Wassermesser zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.

Die Wassermesser müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein. Dabei werden auf Antrag bei der Bemessung der Gebühren Wassermengen nur insoweit abgesetzt, als sie 60 m³ jährlich übersteigen.

Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wassergebühr zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder liegt aus anderen Gründen kein Messergebnis vor, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 2 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 400 bis 800 mg/l	50 % der Gesamtgebühr,
von 800 bis 1.200 mg/l	100 % der Gesamtgebühr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtlich anerkanntes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt und

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des im Kalenderjahr zugeführten Abwassers berechnet. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird,

gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Bestand für einen Anschluss noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die zugeführte Abwassermenge unverzüglich ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erheben, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig sind. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht bekannt gegeben worden ist.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitstermin nach Bekanntgabe des Bescheides verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellten Abrechnungsbeträge sind innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 10 a Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichts- und der Wasserbehörde, des Katasteramtes, der Bauakten, des Grundstückseigentümerverzeichnisses und der An- und Abmeldungen des Meldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermittelt lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden

personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt (Zweckverband Ostholstein), ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H, den 20. Dezember 1993

Gemeinde Gremersdorf

(L.S.)

- Klinckhamer -
(Bürgermeister)